



Altlasten ehemalige Chemiefabrik Eugen de Haën, Hannover-List

(Anlage zu einer Info-Drs. der RH und einer Beschluss-Drs. der LHH)

1. Einleitung

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im Bereich des De-Haën-Platzes und einer Kleingartenanlage am Lister Damm haben Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover historische Recherchen über weitere Flächen in Auftrag gegeben, die sich am Anfang des 20. Jahrhunderts möglicherweise im Eigentum der Chemischen Fabrik de Haën bzw. des Fabrikbesitzers befanden. Die Recherchen wurden in den Jahren 2014 - 2016 durchgeführt. Entsprechend der Empfehlung der Gutachterin sollen nunmehr vorsorglich radiologische Untersuchungen auf einer Reihe von Flächen durchgeführt werden. Die Empfehlungen basieren nicht auf konkreten Erkenntnissen über Abfallablagerungen aus der Chemischen Fabrik de Haën, vielmehr handelt es sich um rein vorsorgliche Untersuchungen. Nachfolgend sollen die Hintergründe dieses beabsichtigten Vorgehens erläutert werden

2. Sanierung der radiologisch belasteten Flächen im Bereich des De-Haën-Platzes (ehemaliges Fabrikgelände)

2008 sind bei Untersuchungen im Umfeld des De-Haën-Platzes in Hannover-List chemische und/ oder radiologische Bodenbelastungen auf mehreren bebauten Wohngrundstücken und öffentlichen Flächen festgestellt worden, die auf die chemische Fabrik, die hier bis 1902 ansässig war, zurückzuführen waren.

Da der eigentliche Verursacher bzw. seine Nachfolgeunternehmen durch Gerichtsentscheidung nicht für die Sanierung herangezogen werden konnten, hat die Region Hannover als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern die Durchführung der Sanierungsarbeiten beauftragt. In den Jahren 2012/13 wurde die Sanierung von einer Fachfirma auf 31 Grundstücken und den betroffenen öffentlichen Flächen durchgeführt. Es wurde durch eine Kombination von Bodenab- und Bodenauftrag eine bis zu 60 cm starke neue Oberbodenschicht hergestellt. Zusätzlich wurden auf einigen Grundstücken die Keller gegen das Eindringen von Radon gesichert. Die Arbeiten einschl. der Neubepflanzung der sanierten Flächen wurden im August 2013 vollständig abgeschlossen. Fünf Grundstücke wurden in Eigenregie von den Eigentümerinnen und Eigentümern saniert. Bei weiteren fünf Grundstücken waren die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht zum Abschluss eines Sanierungsvertrages bereit, hier sind Verfügungen erlassen worden, die beklagt worden sind. Die Klagen wurden sowohl vom Verwaltungsgericht Hannover als auch vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg abgewiesen. Eine Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16.2.2017 zurückgewiesen. Für drei dieser Grundstücke sind noch Sanierungen durchzuführen, die ggf. mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden müssen.



Die Sanierungskosten mussten von den Grundstückseigentümern bezahlt werden, jedoch haben sich Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover freiwillig mit je 500.000 € an den Sanierungskosten beteiligt. Die Region Hannover hat zusätzlich für Gutachten, Moderation, Planungen und rechtliche Bewertungen Kosten in Höhe von über 1,5 Mio. € aufgewendet, während die Landeshauptstadt Hannover weitere 100.000 € für wirtschaftliche Härtefälle bereitgestellt hat.

3. Weitere von Landeshauptstadt und Region beauftragte Recherchen

Um zu klären, ob die Chemische Fabrik de Haën radiologisch belastete Abfälle auch auf Flächen außerhalb des eigentlichen Fabrikgeländes abgelagert hat, wurde im Jahr 2008 in Abstimmung zwischen Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover durch eine historische Recherche ermittelt, wo die Firma de Haën ggf. noch Betriebseinrichtungen unterhielt bzw. für welche Flächen sich in historischen Quellen Hinweise finden ließen, dass nach Betriebseinstellung dort hin Materialien aus der chemischen Fabrik verbracht worden sind. Die so ermittelten Flächen wurden alle einer radiologischen Untersuchung unterzogen. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass auf heutigen Kleingartenflächen am Lister Damm, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover befinden, radiologisch belastete Abfälle gelagert wurden. Radiologische Untersuchungen haben ergeben, dass wegen im Boden verbliebener Rückstände auf einigen Kleingartenflächen Sanierungsbedarf bestand. Die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin der Kleingartenflächen hat diese Flächen in den Jahren 2010/11 auf eigene Kosten sanieren lassen.

Bei den übrigen Flächen (ehemalige Betriebseinrichtungen in der Ungerstraße und der Falkenstraße, Bereich des Lister Bades, Altablagerung Constantinstraße, verschiedene verfüllte Straßenseitengräben) ergaben die Messungen keinen Sanierungsbedarf.

Im Rahmen dieser historischen Recherche wurden darüber hinaus weitere Flächen im Stadtgebiet festgestellt, die sich im Eigentum der Familie de Haën befunden haben können. Es wurden mehr als 40 Flächen ermittelt, die sich möglicherweise Anfang des 20. Jahrhunderts im Eigentum der Chemischen Fabrik de Haën bzw. des Fabrikbesitzers befanden. Von diesen Flächen befanden sich zum Zeitpunkt der Recherche 19 Flächen in städtischem bzw. teilweise städtischem Eigentum. Für diese städtischen Flächen hat die Landeshauptstadt Hannover nach Abschluss der Sanierung im Bereich des De-Haën-Platzes eine weitere historische Recherche beauftragt, die 2015 vorgelegt wurde. Im Anschluss wurde durch die Region auch für die nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover befindlichen möglichen ehemaligen Grundstücke der Firma de Haën oder der Fabrikantenfamilie eine historische Recherche beauftragt, die 2016 vorgelegt wurde.

4. Ergebnisse der aktuellen historischen Recherchen

Bei der von der Landeshauptstadt Hannover zuletzt beauftragten historischen Recherche zu 19 Flächen ergaben sich zwar keine Feststellungen, dass Boden oder andere Abfälle aus der chemischen Fabrik Eugen de Haën auf weitere Flächen verbracht worden sind, allerdings empfiehlt das Gutachterbüro für sieben Flächen vorsorglich radiologische Untersu-



chungen, wobei es sich überwiegend um Flächen handelt, die als Kleingärten genutzt werden.

Der aktuelle Bericht an die Region für die nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover befindlichen Flächen enthielt ebenfalls keine konkreten Erkenntnisse über Abfallablagerungen aus der Chemischen Fabrik de Haën. Für acht Flächen empfiehlt die mit der Recherche beauftragte Gutachterin aber wegen deren Nähe zum ehemaligen Betriebsgelände und der schon damals gegebenen Erreichbarkeit über Wege vorsorglich radiologische Untersuchungen, für eine weitere Fläche wurden Untersuchungen empfohlen, wenn sich aus den Untersuchungsergebnissen einer benachbarten Fläche der Landeshauptstadt ein Untersuchungsbedarf herleiten lässt. Darüber hinaus hat die Gutachterin auf einigen Flächen auch chemische Untersuchungen empfohlen.

5. Weiteres Vorgehen für die ehemaligen de-Haën-Eigentumsflächen

Es ist nochmals zu betonen, dass es für keine der stadt-eigenen, öffentlichen und privaten Flächen, für die seitens der Gutachterin radiologische Untersuchungen empfohlen werden, konkrete Anhaltspunkte für die Ablagerung radiologischer belasteter Materialien gibt. Allein aus der Tatsache, dass sich diese Flächen am Anfang des 20. Jahrhunderts im Eigentum der Chemischen Fabrik de Haën bzw. des Fabrikbesitzers befanden, und der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Erschließung über Wege eröffnet sich jedoch theoretisch die Möglichkeit, dass diese Flächen zumindest vorübergehend als Produktions- oder Lagerflächen genutzt worden sein könnten.

Die Stadtverwaltung wird entsprechend der Empfehlungen der Gutachterin auf ihren Eigentumsflächen vorsorglich radiologische Untersuchungen in Auftrag geben.

Die Regionsverwaltung wird auf den weiteren ehemaligen de-Haën-Eigentumsflächen ebenfalls entsprechend den Empfehlungen der Gutachterin vorsorglich radiologische Untersuchungen veranlassen. Es ist aber derzeit nicht beabsichtigt, die vorgesehenen Untersuchungen auf Privatgrundstücken gegen den ausdrücklichen Willen der Grundstückseigentümer durchzuführen, weil keine konkreten Anhaltspunkte für die Ablagerung von Rückständen aus der Chemischen Fabrik de Haën vorliegen und eine zwangsweise Durchsetzung daher rechtlich fraglich wäre. Allerdings strebt die Regionsverwaltung dort, wo das Einverständnis der Eigentümer eingeholt werden kann, einen zeitnahen Beginn der Untersuchungen an.

Wie erwähnt hat die Gutachterin auf einigen Flächen auch chemische Untersuchungen empfohlen. Diese Untersuchungen würden sich auf die an den jeweiligen Standorten möglicherweise befindlichen Auffüllungen beziehen. Bei Geländeauffüllungen handelt es sich um Bodenschichten mit Fremdmaterialien wie Bauschuttreste und Schlacken oberhalb des natürlich anstehenden Bodens, entstanden durch Siedlungsaktivitäten, Geländeaufschüttungen und Kriegseinwirkungen (Verfüllung von Bombentrümmern). Bundesweit sind solche Auffüllungen besonders in innerstädtischen Bereichen als oberste Bodenschicht großflächig verbreitet und oft mehrere Meter mächtig. Durch den Anteil an Fremdmaterialien handelt es sich bei Auffüllungen häufig auch um belastete Böden.

Diese Problematik hat allerdings nicht zur Folge, dass alle innerstädtischen Flächen per se zu Verdachtsflächen im Sinne des Bodenschutzgesetzes werden und sich daraus zwingend Untersuchungsbedarf ergibt. Die Regionsverwaltung hat im Ausschuss für Umwelt und Kli-



maschutz am 24.9.2014 ihr Vorgehen bei der systematischen Erkundung von Altlastenverdachtsstandorten (Altstandorte) vorgestellt. Für die Regionsverwaltung hat die Abarbeitung dieser bekannten Altstandorte und Verdachtsfläche entsprechend der internen Priorisierung dieser Flächen Vorrang. Die hier angesprochenen ehemaligen de-Haën-Eigentumsflächen sind hierbei nicht berücksichtigt, weil es sich eben nicht um Altstandorte handelt. Außerdem wurde bereits erläutert, dass bei den ehemaligen de-Haën-Eigentumsflächen, unabhängig von den heutigen Eigentumsverhältnissen, keinerlei konkrete Anhaltspunkte für die Ablagerung von Rückständen aus der Chemischen Fabrik de Haën vorliegen. Deswegen wäre eine Bevorzugung dieser Flächen gegenüber den priorisierten Altstandorten und Verdachtsflächen nicht zu rechtfertigen.

Aus den genannten Gründen erfolgen bei den ehemaligen de-Haën-Eigentumsflächen nur rein prophylaktisch oberirdische Messungen einer möglichen radiologischen Belastung ohne Eingriff in den Boden. Nur dort, wo sich konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche altlastenrelevante historische Nutzung einer Fläche oder eine Ablagerung von Produktionsresten der ehem. Chemischen Fabrik de Haën ergeben sollten und deshalb Boden- bzw. Grundwasseruntersuchungen erforderlich würden, sind selbstverständlich neben den für die ehemalige Nutzung maßgeblichen Schadstoffparametern auch die für Auffüllungen typischen Parameter Teil der Untersuchungen.